

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1949

Berlin, den 23. Dezember 1949

Nr.18

Tag	Inhalt	Seite
2. 12. 49	Dritte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast > .....	127
10. 12. 49	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über Maßnahmen zur Steigerung der Viehhaltung und Pflichtablieferung von Fleisch, Milch und Eiern und zur Anordnung über einen Zusatzplan für die Schweinevermehrung im Jahre 1949 (Genehmigung von Hausschlachtungen und frühzeitige Erfüllung von Schweinemastverträgen) .....	129
19. 12. 49	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung (Zentralstelle der Sozialversicherung der Länder der Deutschen Demokratischen Republik).....	129
	Berichtigung zum ZVOBl. II — Preisverordnungsblatt.....	130

### Bezugspreisänderung:

Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik

ab 1. Januar 1950 vierteljährlich 5,— DM einschließlich Zustellgebühren

Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

ab 1. Januar 1950 vierteljährlich 2,— DM einschließlich Zustellgebühren

### Dritte Durchführungsbestimmung

zur Anordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast.

Vom 2. Dezember 1949

Auf Grund des § 8 der Anordnung vom 21. September 1949 über zusätzliche Maßnahmen zur Hebung der Schweinemast wird zur Durchführung dieser Anordnung (ZVOBl. I S. 739) und in Ergänzung der Durchführungsbestimmung vom 12. April 1949\*) zum SMAD-Befehl Nr. 181 vom 24. November 1948 (ZVOBl. 1949 S. 99) bestimmt:

1. Das Mindestablieferungsgewicht für Mastvertragschweine wird auf 110 kg festgesetzt. Der Mast-

vertrag gilt als durch den Mäster erfüllt, wenn das abgelieferte Schwein dieses Gewicht aufweist.

2. Die dem Mäster zu gewährenden Futtermittelmengen reduzieren sich entsprechend den geltenden Bestimmungen.
3. Verträge über Lieferung von Mastschweinen aus bäuerlichen Betrieben sind gemäß anliegendem Vertragsmuster abzuschließen.
4. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 6. Dezember 1949 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1949

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Goldenbaum  
Minister

Ministerium für Handel und Versorgung  
I.V.: Albrecht  
Staatssekretär

Ministerium für Planung

R a u  
Minister

\*) Ist s. Z. Im Zentralverordnungsblatt nicht abgedruckt worden.